

Benutzungsordnung
für die Überlassung und Nutzung der städtischen Räumlichkeiten:
Foyer, Großer und Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Marktplatz 1

**Benutzungsordnung
für die Überlassung und Nutzung der städtischen Räumlichkeiten:
Foyer, Großer und Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Marktplatz 1**

vom 15.05.2013

**§ 1
Belegungsgrundsätze**

- (1) Die Räume im Erd- und Zwischengeschoss des Rathauses Marktplatz 1 dienen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben der Organe der Stadt Schorndorf und sind grundsätzlich für
- Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und Gremien;
 - standesamtliche Trauungen;
 - Besprechungen, Sitzungen, Schulungen, Veranstaltungen, Empfänge, Ehrungen und andere repräsentative sowie touristische Aufgaben der Stadtverwaltung
- bestimmt.
- (2) Die Räumlichkeiten des Rathauses Marktplatz 1 der Stadt Schorndorf stehen – ohne Ausnahme – nicht zur Verfügung für
- a) Private Nutzungen;
 - b) Gewerbliche Nutzungen;
 - c) Parteiveranstaltungen und Wahlveranstaltungen; dies gilt für alle Parteiverbandsebenen sowie für Wählervereinigungen und -gemeinschaften;
 - d) Veranstaltungen politischer Mandatsträger
- (3) 1. Sofern die Räume im Erd- und Zwischengeschoss des Rathauses Marktplatz 1 nicht für die unter Abs. 1 genannten Zwecke benötigt werden und eine Nutzung nicht unter die Auschlussstatbestände des Abs. 2 fällt, können vom Hauptamt der Stadt Schorndorf, auf Antrag, nachfolgende Belegungen/Nutzungen zugelassen werden:
- a) Sitzungen interkommunaler Gremien;
 - b) Fraktionssitzungen gewählter Gremien (auch Kreis-/Regional- und Landesebene), sowie Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderats mit kommunalpolitischem Bezug, bis zu zwei Mal pro Fraktion, pro Kalenderjahr;
 - c) Sitzungen von Vereinen, Stiftungen oder sonstigen Organisationen, unter den Bedingungen, dass
 - keine eigenen Räume vorhanden sind und
 - die Stadt Schorndorf Mitglied ist und als Mitglied an den Sitzungen teilnimmt; oder
 - die Sitzung von der Stadt einberufen wird; oder
 - die Stadt Schorndorf in sonstiger Weise, z.B. an einem Projekt, beteiligt ist;
 - d) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Schorndorf Mitveranstalter ist;
 - e) Veranstaltungen des Kulturforums Schorndorf e.V. (entsprechend Kooperationsvertrag).

Benutzungsordnung
für die Überlassung und Nutzung der städtischen Räumlichkeiten:
Foyer, Großer und Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Marktplatz 1

2. Ausstellungen im Foyer des Rathauses Marktplatz 1, können vom Hauptamt der Stadt Schorndorf, auf Antrag, ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn
- es sich um eine eigene, städtische Ausstellung oder eine Ausstellung des Kulturforums Schorndorf e.V. handelt; oder
 - ein direkter, enger Bezug des Ausstellungsinhalts zur Stadt Schorndorf oder zu ihren Partnerstädten gegeben ist und die Stadt als Mitveranstalter auftritt.
- (4) Dritte, denen eine in Abs. 3 genannte Nutzung genehmigt wird, verpflichten sich, die vom Hauptamt der Stadt hierzu erstellte Hausordnung zu beachten und die darin aufgeführten Regelungen und Pflichten zu erfüllen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese, vom Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 15.05.2013 beschlossene Benutzungsordnung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, den 22. Mai 2013